

Hauptsatzung

der Gemeinde Basthorst, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.01.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Basthorst erlassen:

§ 1 **Wappen, Flagge, Siegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Basthorst zeigt in Rot einen goldenen Schrägbalken, belegt mit einem grünen Rautenkranz. Oben ein silberner Pferdekopf, unten eine silberne Lilie.
2. Die Gemeindeflagge zeigt zwischen einem vorderen und einem hinteren gelben Randstreifen von jeweils der Hälfte des Lieks und des fliegenden Endes das Gemeindewappen ohne Schild in flaggengerechter Tingierung.
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Basthorst, Kreis Herzogtum Lauenburg".
4. Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - e) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - f) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 300,00 € nicht übersteigt,
 - g) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,

- h) Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €),
- i) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €),
- j) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung,
- k) Stellungnahme zur Fachplanung anderer Behörden oder Gemeinden, soweit an der Planung nicht ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
- b) Bau- und Wegeausschuss
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Bauwesen, Wegebauwesen, Wohnungswesen
- c) Ausschuss für Umwelt und Gesundheit
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Gesundheitswesen
- d) Ausschuss für Soziales und Kultur
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kulturangelegenheiten
- e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- 2. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 3. Für die Ausschussmitglieder werden pro Ausschuss 2 Vertreter/innen gewählt. Die Reihenfolge der Verteilung erfolgt gemäß der Reihenfolge der Wahl.
- 4. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat).
- 5. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 **Einwohnerversammlung**

1. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
2. Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
4. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - e) das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 300,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 30,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 300,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 30,00 €, hält.

§ 8 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 **Veröffentlichungen**

1. Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, die sich vor den Grundstücken Dorfstraße 28 und Hauptstraße 24 befinden, bekannt gemacht.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.01.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Basthorst, den 09.02.2015


- Bürgermeister -



Ausgehängt am: 10.02.2015



C. Alving
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 25.02.2015

Abgenommen am: 25.02.2015



C. Alving
- Bürgermeister -

